

# MERKBLATT

## über anzeigepflichtige Vorhaben (außerhalb von Gewässerschutzbereichen)

Stand: 1.8.2019

Folgende Vorhaben sind nach § 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan oder auf Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind, **anzeigepflichtig**:

1. Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden, von sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994
2. Errichtung von Stützmauern, freistehenden Mauern sowie Lärm-, Schall- und Sichtschutzwänden mit einer Höhe von mehr als 1,5 m (ausgenommen davon sind Lärm- und Schallschutzwände, die nach straßenrechtlichen oder nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen errichtet werden)
3. Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, wenn diese allein oder zusammen mit anderen Park-, Abstell- und Lagerplätzen, mit denen sie in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ein Flächenausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> übersteigen sowie ihre Vergrößerung über dieses Ausmaß hinaus
4. Errichtung und die Erweiterung von Campingplätzen
5. Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern, es sei denn, dass ihr Ausmaß 100 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und sie von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind (wie Hauslacken und dgl.)
6. Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind außerhalb von genehmigten oder angezeigten Campingplätzen; ausgenommen jeweils ein solches Fahrzeug in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude sowie Fahrzeuge, die im Rahmen einer Baustelleneinrichtung für die Dauer der Bauausführung auf- bzw. abgestellt werden
7. Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall, ausgenommen die Lagerung von biogenen Abfällen auf Grundflächen von weniger als 1.000 m<sup>2</sup>
8. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis 30 m (über diese Höhe – Bewilligungspflicht)
9. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils 2 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup> (ausgenommen davon ist die Errichtung einer derartigen Anlage von 2 m<sup>2</sup> bis 50 m<sup>2</sup>, wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist) – (über 500 m<sup>2</sup> – Bewilligungspflicht)